



UNTER DEM PROTEKTORATE SR. MAJ. DES KÖNIGS FRIEDRICH AUGUST VON SACHSEN

PRÄSIDENT DES EHRENAUSSCHUSSES: SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT PRINZ JOHANN GEORG, HERZOG ZU SACHSEN

# INTERNATIONALE PHOTOGRAPHISCHE AUSSTELLUNG

DRESDEN 1909 □ MAI-OKTOBER

LÄNDER- UND VÖLKERKUNDE □ WISSENSCHAFT KUNST □ INDUSTRIE □ VERGNÜGUNGSPARK

EHRENVORSITZENDER DES DIREKTORIUMS:  
OBERBÜRGERMEISTER, GEH. FINANZRAT a. D. BEUTLER,  
DRESDEN

KOMMISSAR DER KÖNIGL. SÄCHSISCHEN STAATSREGIERUNG:  
GEH. REGIERUNGSRAT STADLER,  
DRESDEN

KOMMISSAR DER KÖNIGL. HAUPT- UND RESIDENZSTADT DRESDEN:  
STADTRAT DR. JUR. KOCH,  
DRESDEN

## Arbeitsausschuß

Vorsitzender: Seyffert, O., Professor, Dresden-A., Holbeinstr. 13.  
Schriftführer: Weiß, Karl, Redakteur der Fachzeitschrift „Apollo“, Dresden-A., Grunaerstr. 45.  
Geschäftsleiter der Ausstellung.  
Bohr, Kaufmann, Dresden-A., Ringstr. 14.  
Bondi, Dr. jur., Justizrat, Dresden-A., Comeniusstr. 33.  
Rechtsbeistand des Direktoriums.  
Deutscher Buchgewerbeverein Leipzig.  
Leiter und Bearbeiter der Gruppe IIa: Photographische Reproduktionstechnik.  
Emmerich, Professor, Direktor, München, Rennbahnstr. 11.  
Leiter der Gruppe II: Berufs-Photographie.  
Frohne, E., Rentier, Dresden-A., Ludwig Richterstr. 35.  
Leiter der Gruppe III: Amateur-Photographie.  
Groß, Karl, Professor, Dresden-A., Wintergartenstr. 27.  
Hempel, Oswin, Professor, Dresden-A., Reichenbachstr. 23.  
Vorsitzender des Bau-Ausschusses.  
Holst, Königl. Hofkunsthändler, Dresden-A., Königl. Großer Garten, Pavillon J.  
Jährg, Ratsoberssekretär, Dresden-A., Rathaus.  
Klemperer, Bankdirektor, Generalkonsul und Kommerzienrat, Dresden-A., Dresdner Bank, König Johannstr. 3.  
Vorsitzender des Finanz-Ausschusses.

Klein hempel, Erich, Kunstmaler, Dresden-A., Holbeinstr. 84.  
Kuhfahl, Dr. jur., Dresden-A., Hettnerstr. 2.  
Schriftführer des Direktoriums.  
Luther, Dr., Professor, Dresden-A., Reichenbachstr. 53.  
Mehl hose, Kaufmann, Dresden-A., Seidnitzerplatz 4.  
Meng, Direktor, Dresden-A., Strehlenerstr. 72.  
Miethe, Dr., Professor, Geh. Regierungsrat, Charlottenburg, Technische Hochschule.  
Leiter der Gruppe I: Entwicklung, Wissenschaft und Spezial-Anwendungen der Photographie.  
Mühlberg, Joh., Konsul, Dresden-A., Scheffelstr.  
Schettler, Dr., Redakteur, Dresden-Blasewitz, Elsasserweg 7.  
Vorsitzender des Preß-Ausschusses.  
Schlegel, R. A., Photograph, Dresden-A., Viktoriastr. 22.  
Schulze, Direktor, Kommerzienrat, Dresden-A., Comeniusstr. 49.  
Vorsitzender des Verkehrs-Ausschusses.  
Seliger, Direktor, Professor, Leipzig, Wächterstr. 11.  
Silomon, Kommerzienrat, Dresden-N., Quer-Allee 11.  
Springer, Verlagsbuchhändler, Berlin S.W. 68, Charlottenstr. 6.  
Sulzberger, Direktor, Dresden-A., Pillnitzerstr. 82.  
Leiter der Gruppe IV: Photographische Industrie.

## Programm

Die Ausstellung soll eine umfassende Darstellung des Wesens der Photographie in allen ihren Zweigen und in allen Kulturländern sein. Zur Erreichung dieses Zieles sind folgende Gruppen mit den bemerkten Abteilungen und Unterabteilungen und Sonderveranstaltungen gebildet:

### I. Entwicklung, Wissenschaft, Spezialanwendungen der Photographie

Vorsitzender: Geh. Regierungsrat Professor Dr. Miethe, Charlottenburg, Königl. Technische Hochschule.  
Stellvertreter: Professor Dr. Luther, Dresden-A., Reichenbachstr. 53.

- I a) **Geschichte:** Geh. Regierungsrat Professor Dr. Miethe, Charlottenburg.
- I b) **Schulen und Lehranstalten:** Eigene Bearbeitung durch die einzelnen Schulleiter. Kommissar: Kommerzienrat Silomon, Dresden-N., Quer-Allee 11.
- I c) **Literatur:** Firma Buchhandlung Holze & Pahl, Dresden, Waisenhausstr. 29.
- I d) **Wissenschaftliche Photographie:**
  1. Astronomische Photographie, Geh. Hofrat Professor Dr. Wo lf, Heidelberg.
  2. Meteorologische Photographie, Professor R. Süring, Wilmerdorf b. Berlin, Nassauischestr. 16a.
  3. Botanische Photographie, Dozent Dr. A. Naumann, Dresden, Nicolaistr. 19.
  4. Zoologische Photographie, Dr. Wandolleck, Dresden, Direktorialassistent am Königl. Zoologischen Museum.
  5. Anthropologische Photographie, Dr. Wandolleck, Dresden, Direktorialassistent am Königl. Zoologischen Museum.
  6. Pathologische Photographie mit Einschluß der Röntgenphotographie in der Heilkunde, Dr. med. Hartung, Dresden, Tiergartenstr. 36.
  7. Photographie für mineralogische und geologische Zwecke, Professor Dr. Sommerfeldt, Tübingen.
  8. Ballon- und Kriegswissenschaftliche Photographie, Hauptmann a. D. Hildebrandt, Charlottenburg, Kirchstr. 2.
  9. Photogrammetrie (mit Einschluß der Architekturphotographie und Meßbildaufnahmen), Professor E. Doležal, Wien, K. K. Technische Hochschule.
  10. Photographie in den Geisteswissenschaften (Bibliotheks- und Museumsaufnahmen), Professor Dr. Krumbacher, München, Amalienstr. 77.
  11. Photographie im Dienste der Rechtspflege, des Verkehrs, der Gemeinde- und Staatsverwaltung, Polizei-Präsident Koettig, Dresden, Schießgasse 7.
  12. Photographie im Dienste der Presse, Firma August Scherl, G. m. b. H., Berlin, Zimmerstr. 37-41.
  13. Photographie im Dienste der Physik, Professor Dr. Precht, Hannover, Königl. Technische Hochschule.
  14. Photographie im Dienste der Chemie, Photochemiker Wandrowsky, Dresden, Johannstädter Ufer 11.
  15. Photographie im Dienste der technischen Wissenschaften und der Industrie, Zivil-Ingenieur Oberlehrer an der städtischen Gewerbeschule E. Pieschel, Dresden, Ludwig Richterstr. 16.
  16. Photographisch-wissenschaftliche Untersuchungen und Experimente, Redakteur K. W. Wolf-Czapek, Berlin S.W. 68, Charlottenstr. 6.
- e) **Farbenphotographie:** Dr. König, Höchst am Main.

Sonderveranstaltungen: Sternwarte, Fernphotograph (System Korn) etc.



# Ia. Photographie im Dienste der Länder- und Völkerkunde

Leiter: Professor O. Seyffert, Dresden.  
Stellvertreter: Königl. Hofkunsthändler Herm. Holst, Dresden.

## II. Berufsphotographie

Leiter: Professor Emmerich, Direktor, München.

**Sonderveranstaltungen:** Ausstellung photographischer Bildnisse der in- und außereuropäischen Staatsoberhäupter, Teppichraum etc.

## IIa. Photographische Reproduktionstechnik

Leiter und Bearbeiter: Deutscher Buchgewerbeverein, Leipzig.

## III. Amateur-Photographie

Leiter: E. Frohne, Dresden.

**Sonderveranstaltungen:** a) Internationaler Salon; b) Kunstphotographisches Museum; c) Sonderausstellung von Miniaturen und Silhouetten; d) Salon für Fürstenarbeiten etc.

## IV. Photographische Industrie

Leiter: Direktor Sulzberger, Dresden.

a) Kamerabau; b) Optik; c) Platten und Filme; d) Papiere; e) Bedarfsartikel und komplette Atelierseinrichtungen; f) Chemikalien; g) Beleuchtungsindustrie und Projektion; h) Maschinen und Einrichtungen für Fabriken und Handlungen; i) Industrielle Photographie (Rotationsdruck, keramische Photographie etc.).

## V. Photographische Belehrung und Unterhaltung

Leiter: Direktor Görke, Berlin.

### Zu I.

Geschichte der Photographie.

Die Abteilung soll in historischer Reihenfolge ein Bild von der technischen Entwicklung der Photographie geben. Die Objekte werden möglichst mit dem Namen des Verfertigers, der Jahreszahl und näheren Angaben über ihre Bedeutung und Technik versehen. Auch Darstellungen aus der Entwicklung der photographischen Industrie vom Handwerk zum Großbetrieb können hier untergebracht werden.

Die Abteilung wird völlig international angeordnet. Die unter Abteilung Geschichte einzureihenden Gegenstände müssen mindestens 5 Jahre in ihrer Entstehung zurückliegen.

Schulen für Photographie und photographische Reproduktion, Prüfungsinstitute.

Die Abteilung soll die Einrichtungen, Lehrmittel und Arbeitsmethoden der bestehenden Schulen und Lehranstalten zeigen. In einer besonderen Abteilung sollen Versuchsmethoden und Prüfungsinstrumente für photographische Artikel gezeigt, die Einrichtung photographischer Untersuchungs- und Forschungs-Laboratorien dargestellt werden.

Photographische Literatur.

Diese Abteilung bedarf keiner besonderen Gliederung, außer der nach Sprachen. Sie ist möglichst als Bibliothek und Lesezimmer in vornehmerem Stile mit Schreibgelegenheiten einzurichten. Es sind alle Bücher und Zeitschriften zur Ausstellung zugelassen, deren Inhalt sich vorwiegend mit der Photographie oder einem Zweig derselben befaßt.

Wissenschaftliche Photographie.

Die Abteilung zeigt die eingangserwähnte Gruppierung. Die Anordnung in den einzelnen Unterabteilungen ist international. Die wissenschaftliche Abteilung soll ein umfassendes Bild der heutigen Anwendung der Photographie zu Zwecken der Wissenschaft und Technik geben und deshalb alles in sich vereinigen, was auf diesen Gebieten geleistet wird. In dieser Abteilung können spezielle Apparate und Hilfsmittel, soweit sie nicht Gegenstand industrieller Herstellung sind, Ausstellung finden.

Farbenphotographie.

In dieser Abteilung sollen alle bisher aufgetauchten verschiedenen farbenphotographischen Verfahren in ihren besten Resultaten zur Darstellung gebracht werden. Einer künstlerischen Beurteilung unterliegen die Bilder dieser Abteilung nicht. Sie müssen eigene Arbeiten des Einsenders und tatsächlich auf photographischem Wege hergestellt sein, sowie Angaben über die angewandte Technik enthalten. Abweichend von anderen Abteilungen können hier auch diejenigen Apparate und Hilfsmittel gleichzeitig ausgestellt werden, mit denen die Farbenphotographie ausgeübt wird.

### Zu Ia.

Photographie im Dienste der Länder- und Völkerkunde.

Alle größeren Kulturstaaten der Erde sollen hier durch künstlerische photographische Aufnahmen die charakteristischen Schönheiten von Natur und Kunst oder die Eigenart von Land und Leuten zur Anschauung bringen. Einige charakteristische, kunstgewerbliche und ethnographische Gegenstände sollen den einzelnen Nationalabteilungen beigegeben

werden, um sie zu beleben und das Bild zu vervollständigen und künstlerisch abzurunden. Das Ganze soll als räumlicher Mittelpunkt den internationalen Charakter der Ausstellung zum Ausdruck bringen und einen Repräsentationsraum bilden, um den sich die einzelnen Abteilungen gruppieren.

### Zu II.

Berufsphotographie.

In dieser Abteilung werden

Porträts,  
Gruppen- und Genrebilder,  
Landschaften und  
technische Photographien

gezeigt.

Die Einteilung erfolgt nach Ländern, Orten und eventuell Vereinen. Es soll nur Vollendetes auf den einzelnen Gebieten gezeigt werden. Über die Aufnahme entscheidet eine Jury. Zugelassen für diese Abteilung sind nur Bilder, deren Hersteller die Photographie berufsmäßig als Gewerbe betreiben. Die Technik der Herstellung des Bildes ist gleich, Formate möglichst nicht unter 13×18 cm. Jedes Bild muß eigene Arbeit des Ausstellers bez. seines Ateliers sein. Die Bilder müssen gerahmt eingeliefert werden.

### Zu IIa.

Photographische Reproduktionstechnik.

In dieser Abteilung werden gezeigt:

I. Hochdruckverfahren:

- A. Strichätzung (Zinkographie), ein- und mehrfarbig;
- B. Halbtonätzung (Autotypie), einfarbig: a) Linien- und Kreuzrasterverfahren, b) Kornrasterverfahren, c) sonstige Verfahren, wie z. B. Spitzertypie, Akrographie etc.;
- C. Halbtonätzung (Autotypie), mehrfarbig mit einer oder mehreren Tonplatten, Doppeltonätzung (Duplexautotypie), Dreifarbenruck, Vier- und Mehrfarbenbuchdruck und sonstige Verfahren wie Citochromie etc.

II. Flachdruckverfahren:

- A. Lichtdruck in einer und mehreren Farben, Drei- und Mehrfarbenlichtdruck;
- B. Photographische Übertragungen auf Stein und Metall: a) Strich in einer und mehreren Farben, b) Halbtonverfahren in einer und mehreren Farben, c) sonstige Verfahren.

III. Tiefdruckverfahren:

- A. Strichverfahren wie Heliographie etc.: a) in einer Farbe, b) in mehreren Farben;
- B. Halbtonverfahren: a) Heliogravüre in einer Farbe, b) Heliogravüren in mehreren Farben mit ein- oder mehrmaligem Druck, wie Dreifarben-Heliogravüre etc., c) Heliogravüre mit Handkolorierung, d) Schnellpressen-Heliogravüre, wie Intagliodruck, Mezzotinto, Heliotint, Rembrandt-Intagliodruck etc.

IV. Kombinationsverfahren:

Lichtdruck und Chromolithographie, Heliogravüre mit Lichtdruck, Steindruck mit Heliogravüre, Heliogravüre mit Buchdruck etc.

V. Sonstige hier nicht genannte Verfahren.



## VI. Reproduktions-Industrie:

- a) Kameras und Optik; b) Hilfsmaschinen und Hilfsgerätschaften, Raster, Chemikalien usw.; c) Vervielfältigungs-Maschinen als: Buchdruck-Tiegedruckpressen, Buchdruck-Schneldruckpressen, Lichtdruckpressen, Steindruckpressen, Kupferdruckpressen.

### Zu III.

#### Amateurphotographie.

Die Abteilung zeigt die künstlerische Photographie in den verschiedenen Ländern.

Für sämtliche aufzunehmende Bilder ist der Maßstab geltend, der aus der Auffassung der Photographie als künstlerisches Ausdrucksmittel hervorgeht. Über die Aufnahme entscheidet eine Jury. Die Hersteller der Bilder dürfen nicht berufsmäßig in der praktischen Photographie tätig sein. Die Technik, in welcher das Bild hergestellt ist, ist gleich, doch sind Formate unter 13×18 cm möglichst zu vermeiden.

### Zu IV.

#### Photographische Industrie.

Diese Gruppe zeigt die bereits eingangs erwähnten Abteilungen.

Die Einteilung erfolgt nach Ländern.

Die Gruppe Industrie soll ein übersichtliches Bild alles dessen geben, was die Ausübung der Photographie an in-

dustrieller und gewerblicher Produktion hervorgerufen hat. Außer der Ausstellung fertiger Erzeugnisse an Kameras, Linsen, Platten etc. soll deren Werdegang in der Fabrik, ihre Roh- und Hilfsmaterialien gezeigt werden. Es sind möglichst die wichtigsten Werkzeugmaschinen im Betriebe zu zeigen, eine Linsenschleiferei vorzuführen, die Fabrikation des Platten-glasses, eventuell bildlich, zu zeigen. Gießmaschinen für Platten und Papier auszustellen, die Zubereitung des Roh-papieres zu demonstrieren, ferner Angaben und bildliche Darstellungen aus der chemischen Industrie zu machen, Rohstoffe auszulegen etc. etc. Beleuchtungsinstrumente sind zeitweilig im Betriebe vorzuführen, Ateliereinrichtungen in ihrer Anwendung zu zeigen etc.

Jeder ausgestellte Gegenstand muß eigenes Fabrikat des Ausstellers oder ihm zum Alleinvertrieb innerhalb eines Landes übergeben sein, bzw. unter eigener Handelsmarke des Ausstellers in den Verkehr gelangen.

Ausstellungen von Fabrikationseinrichtungen, Hilfsmittel für Gewerbebetriebe und Ausstattungsstücke für photographische Handlungen, ebenso Rahmenfabrikate etc. können hier untergebracht werden.

### Zu V.

#### Belehrung und Unterhaltung.

In dieser Gruppe sollen von den für Lehr- und Unterhaltungszwecke besonders geeigneten, typischsten Apparaten, Hilfsapparaten etc. die markantesten Stücke gezeigt werden.

Außerdem soll das Vortragswesen von dieser Gruppe möglichste Förderung erfahren.

## Auszug aus der Geschäftsordnung\*

### § 15. Aufnahme-Kommissionen.

Über die Aufnahme entscheiden in allen Gruppen oder Abteilungen Ausschüsse und die zuständigen Arbeitskommissare. Für die Gruppe III (Amateurphotographie), bei welcher in der Aufnahme schon die Auszeichnung liegt, wird, soweit die Auswahl nicht den erwählten Kommissaren zusteht, eine besondere Aufnahme-Kommission gebildet. Über die Verteilung der Plakette entscheidet ein besonderes Preisgericht.

### § 16. Auszeichnungen.

In allen Gruppen, mit Ausnahme der Abteilung Ib können für ganz hervorragende Leistungen, wichtige Fortschritte und Entdeckungen Ehrenpreise gewährt werden. Außerdem werden folgende Auszeichnungen verliehen:

Stellung außer Wettbewerb als höchste Auszeichnung:

für Gruppe II;

Diplome zu goldenen und silbernen Medaillen:

für Gruppe II,  
IIa,  
IV,  
V;

Plaketten nebst Diplom:

für Gruppe Ic,  
III.

Zur Verteilung dieser Auszeichnungen wird für jede Gruppe und Abteilung eine besondere Jury gebildet, nur in Gruppe III gelten die Bestimmungen des § 15.

### § 17. Lotterie.

Innerhalb der Ausstellung soll eine Tombola von angekauften Ausstellungsgegenständen aller Abteilungen veranstaltet werden.

### § 18. Aussteller.

Nur derjenige kann in einer der Gruppen Gegenstände zur Ausstellung anmelden, der als Urheber oder Erzeuger zu betrachten ist. Ausnahmen sind in Gruppe I, Ia, IIa und V zulässig. Sie bedürfen der Genehmigung des Ausschusses oder des Arbeitskommissars.

Eine Anmeldung wird nur dann beachtet und gemäß § 18ff. weiter behandelt, wenn der Anmeldende sich durch Unterschrift des Anmeldebogens diesen Satzungen für sich und seine Angestellten unterwirft und den im Interesse der Ausstellung getroffenen Anordnungen nachzukommen verspricht.

### § 19. Zulassung.

Die angemeldeten Gegenstände finden nur dann in der Ausstellung Aufnahme, wenn sie nach der künstlerischen und technischen Seite den Anforderungen des Ausstellungsprogramms entsprechen.

Die Entscheidung wird durch die in § 15 eingesetzten Kommissionen endgültig getroffen.

Beschwerden dagegen werden nicht geschäftlich behandelt.

### § 20. Einlieferung.

Die Ausstellungsgegenstände sind zwischen dem 1. und 10. April 1909 im Ausstellungsgebäude auf Kosten und Gefahr des Ausstellers an den ihm zugewiesenen Platz abzuliefern. Für Ausstellungsgegenstände, die einer besonderen Ausstellung bedürfen, können bez. der früheren Einlieferung mit der Geschäftsstelle besondere Abmachungen getroffen werden. Die Ablieferung hat ohne Ausnahme durch den Ausstellungsspediteur (siehe § 21) an den Geschäftsleiter der Ausstellung gegen eine von diesem zu unterzeichnende Empfangsbescheinigung zu erfolgen. Die Empfangsbestätigung dient gleichzeitig nach Schluß der Ausstellung als Legitimation zur Empfangnahme der Abmeldescheine.

Bilder sind gerahmt einzuliefern.

### § 21. Versand und Anfuhr des Ausstellungsgutes.

Die Ausstellungsgegenstände müssen in guten Kisten verpackt sein; als Verschlus dürfen nur Schrauben verwendet werden. Jede Kiste ist äußerlich mit den den Ausstellern zugesandten Speditionsadressen zu versehen und frachtfrei nach Dresden zu liefern.

Wegen der Beförderung der Ausstellungsgegenstände von Bahnhof nach dem Ausstellungsgrundstücke und von da wieder zurück nach dem Bahnhofe, ferner wegen Lagerung der Verpackungen während der Ausstellungszeit für Rechnung und Gefahr der Aussteller wird mit leistungsfähigen Speditoren ein besonderer Tarif vereinbart und bekannt gegeben werden. Die Aussteller müssen sich unbedingt dieser Spediteure bedienen, um eine sichere und pünktliche Aufstellung der Ausstellungsgegenstände zu gewährleisten.

Der Arbeitsausschuß wird bemüht sein, freie Rückbeförderung der Ausstellungsgüter auf sämtlichen in Frage kommenden Bahnen zu erwirken.

### § 22. Ausstattung und Raumgestaltung.

Die Ausstellungsleitung stellt im allgemeinen die Räumlichkeiten und deren künstlerische Ausstattung zur Verfügung. Für Gruppe IIa und IV wird nur der Rohbau oder auf besonderen Wunsch auch nur die freie Landfläche zu eigener Bebauung zur Verfügung gestellt.

### § 23. Platzgebühren.

An Platzgebühren werden erhoben:

Für Gruppe

- Ic Photographische Literatur,
- IIa Photographische Reproduktionstechnik,
- IV Photographische Industrie,
- V Photographische Belehrung und Unterhaltung:

M. 35.— pro qm Bodenfläche  
in geschlossenen Räumen,

M. 20.— pro qm Wandfläche

M. 15.— pro qm Bodenfläche  
im Freien bei eigenen Bauten  
im Park.

\* Für die vom Deutschen Buchgewerbeverein selbständig bearbeitete Gruppe „Reproduktionstechnik“ gelten besondere Bedingungen.



Bruchteile eines Quadratmeters werden voll gerechnet, wenn sie einen halben Quadratmeter übersteigen. Angefangene Quadratmeter dagegen werden als halbe berechnet.

Die Platzgebühr ist zur Hälfte sofort nach erfolgter Zulassung, der Rest bei Einlieferung der Ausstellungsgegenstände einzuzahlen.

Sollte die Aufstellung der zur Ausstellung gebrachten Gegenstände mehr Fläche, als angemeldet, erfordern, so ist der Mehrbetrag sofort nachzuzahlen.

Ist der bewilligte Raum bis zum 1. Mai 1909 nicht in Benutzung genommen, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, darüber anderweit zu verfügen, und es geht der Anmelder jeglichen Rechts darauf verlustig.

Die Zulassung zur Ausstellung auf Grund des eingesandten Anmeldebogens verpflichtet unter allen Umständen zur Zahlung der Platzgebühr, auch wenn die Gegenstände nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht ausgestellt wurden. Für Gruppe

#### II Berufsphotographie

- M. 3.— für jedes Bild bis  $\frac{1}{4}$  qm Rahmengröße
- M. 5.— für jedes größere Bild.

Für die übrigen Gruppen werden keine Platzgebühren berechnet. Hat die Ausstellungsleitung besonderes Interesse an der Vorführung einzelner Objekte, so steht ihr das Recht zu, besondere Vergünstigungen zu gewähren.

#### § 24. Verkauf.

Alle Gegenstände, deren Verkauf von ihren Ausstellern zugelassen wird, sind bei der Anmeldung unter Angabe des Preises mit der Bezeichnung „Verkäuflich“ zu versehen. Kaufverträge über ausgestellte Gegenstände sind ausschließlich durch die Ausstellungsgeschäftsstelle abzuschließen. Der Ausstellungskasse fließen 10 % des Verkaufspreises zu, gleichviel ob der Verkauf durch die Geschäftsstelle oder den Aussteller selbst abgeschlossen ist.

Werden Verkaufsgegenstände während der Ausstellungsdauer für unverkäuflich erklärt, so hat der Aussteller 10 % von dem früher angegebenen Verkaufspreise an die Ausstellungskasse zu bezahlen. Über den Verkauf der in der Ausstellung selbst hergestellten Gegenstände werden besondere Vereinbarungen und Bestimmungen getroffen.

Verkaufte Gegenstände dürfen ohne Erlaubnis des Arbeitsausschusses vor Schluß der Ausstellung nicht herausgegeben werden (siehe § 30 Abs. 1).

Außer den angemeldeten und zur Ausstellung angenommenen Gegenständen darf innerhalb des Ausstellungsgrundstückes seitens der Aussteller ohne ausdrückliche Genehmigung des Arbeitsausschusses kein Verkauf von Handelsware irgendwelcher Art stattfinden.

#### § 25. Aufstellung.

Für die Anlage, Einteilung und Ausschmückung der Ausstellungsbauten, sowie für die Aufstellung der angenommenen Gegenstände sind die Anforderungen des guten, vornehmen Geschmackes zu beobachten und alle rein reklamehaften Darstellungen zu vermeiden. Dekorationsstücke, Vitrinen, Einrahmungen in älteren Stilarten, sowie solche im sogenannten Jugendstil sind unzulässig. In Gruppe I, Ia, II, III und V wird die Aufstellung der angenommenen Gegenstände und die katalogmäßige Bezeichnung, soweit Ausnahmen von den Ausstellern nicht besonders verlangt und ihnen vom Arbeitsausschuß bewilligt worden sind, vom Arbeitsausschuß auf Kosten der Ausstellung vorgenommen.

Wünscht ein Aussteller die künstlerische Ausgestaltung des ihm zugewiesenen Raumes oder die Anordnung seiner Ausstellungsgegenstände selbst vorzunehmen, so gelten für ihn die folgenden für Gruppe IIa und IV in Kraft stehenden Grundsätze in entsprechender Weise.

Für Gruppe IIa und IV, sowie für die nach § 4, Satz 2, zugelassenen Erzeugnisse ist die Aufstellung von den Ausstellern selbst auf eigene Kosten und Gefahr zu bewirken. Einbauten, Ausstellungsschränke, Plakate, Firmenschilder, Gestelle, Sonderbauten etc. sind dem Bauausschuß in einer Maßskizze mit näherer Angabe der Ausführungsart vorzulegen. Sie dürfen nur nach erfolgter Genehmigung zur Ausführung belangen oder angebracht werden.

Auf Wunsch übernimmt der Bauausschuß die dekorative Ausgestaltung und Aufstellung auf Kosten des betreffenden Ausstellers auch für Gruppe IIa und IV.

Der Arbeitsausschuß wird den Ausstellern bei Bedarf von Hilfskräften möglichst an die Hand gehen und zu diesem Zwecke eine Liste empfehlenswerter Geschäftsleute unter Angabe ihrer Lohnbedingungen aufstellen. Desgleichen wird

eine Anzahl zuverlässiger Handlanger bereit gehalten. Selbstverständlich übernimmt das Direktorium für diese Personen keine eigene Verantwortung.

#### § 26. Betrieb.

Gas, Wasser und Elektrizität als Beleuchtung oder Betriebskraft aus den Werken der Stadt Dresden werden den Ausstellern nebst den dazu nötigen Anschlüssen zum Selbstkostenpreise zur Verfügung gestellt. Nach den Vorschriften des Rates zu Dresden ist im städtischen Ausstellungspalaste die Erzeugung elektrischer Energie durch Privatanlagen unstatthaft.

#### § 27. Bewachung.

Die Bewachung der Ausstellungsgegenstände erfolgt, wenn von den Ausstellern nicht ausdrücklich etwas anderes gewünscht wird, durch besondere Angestellte, die von der Leitung der Ausstellung angenommen und besoldet werden.

Ersatz für Verlust oder Beschädigung von Ausstellungsgegenständen wird nicht gewährt.

#### § 28. Reinigung.

Die Reinigung in sämtlichen Gruppen wird durch den Arbeitsausschuß veranlaßt. In Gruppe IIa und IV erstreckt sich diese Verpflichtung nicht auf die Ausstellungsgegenstände. Auf Wunsch der Aussteller wird jedoch auch dort gegen Zahlung einer besonderen Gebühr die Reinigung vom Arbeitsausschuß übernommen.

Die Reinigung ist vor Beginn der täglichen Besuchszeit vorzunehmen. Wenn der Aussteller sie selbst nicht ausführen läßt, so wird sie auf seine Kosten vom Arbeitsausschuß angeordnet.

#### § 29. Feuerversicherung.

Die Gegenstände in Gruppe I, Ia, III und V werden vom Arbeitsausschuß gegen Feuer versichert. Als Versicherungswert gilt dabei der Verkaufspreis oder bei unverkäuflichen Gegenständen der vom Aussteller angegebene Wert. Ist ein solcher bei der Anmeldung nicht genannt worden, so wird er vom Arbeitsausschuß durch Schätzung festgestellt.

Für die Gegenstände in Abteilung II, IIa und IV wird die Sorge der Feuerversicherung den Ausstellern selbst überlassen. Der Arbeitsausschuß wird aber zu diesem Zwecke mit einigen Versicherungsgesellschaften in Verbindung treten und zur Erleichterung der Versicherung behilflich sein.

#### § 30. Rücklieferung.

Kein Ausstellungsgegenstand darf ohne Genehmigung des Arbeitsausschusses vor Schluß der Ausstellung weggenommen werden (vergl. § 34 Abs. 3). Die Abholung der Gegenstände erfolgt gegen Abmeldeschein. Die in § 20 erwähnten Abmeldescheine gibt die Geschäftsstelle gegen Rückgabe der Einlieferungsbescheinigung aus.

Die Wegnahme der Ausstellungsgegenstände muß in allen Abteilungen innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung ausgeführt sein. Nach dieser Zeit übernimmt die Ausstellungsleitung für dieselben keinerlei Verantwortung mehr. Die Ausstellungsgegenstände haften dem Direktorium jedoch als Pfänder für alle ihm gegen den Aussteller zustehenden Ansprüche aus dem Ausstellungsverhältnis.

Die Entfernung und Rückbeförderung der Gegenstände erfolgt auf Kosten und Gefahr der Aussteller.

#### § 31. Eintrittsbedingungen.

Den Ausstellern wird freier Eintritt gewährt. Jeder Aussteller erhält für seine Person eine auf seinen Namen lautende Ausstellerkarte. Auf seinen Antrag werden den von ihm zur Reinigung, Bedienung oder Überwachung beauftragten Personen Ausweiskarten von der Geschäftsstelle unentgeltlich ausgefertigt.

Die Benutzung dieser Karten bestimmt sich nach den für Eintrittskarten im allgemeinen geltenden Grundsätzen. Mißbrauch hat ihre Einziehung zur Folge.

#### § 32. Beschwerden und Gerichtsstand.

Um die finanzielle Abrechnung des Unternehmens möglichst bald durchführen zu können, sind Beschwerden und Forderungen binnen Monatsfrist nach Ausstellungsschluß beim Arbeitsausschuß anzubringen.

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Ausstellungsverhältnis ergeben, unterwirft sich der Aussteller ausdrücklich der Zuständigkeit der Dresdner Gerichte.

## Das Ausstellungs-Direktorium:

Professor O. Seyffert,  
Vorsitzender.

Generalkonsul Klemperer,  
Schatzmeister.

Dr. Kuhfahl,  
Schriftführer

Redakteur K. Weiß,  
Geschäftsleiter.